Versicherung von Tablets und Notebooks der Schülerinnen und Schüler

Es besteht Deckungsschutz für Beschädigungen und Verlust an zum Schulgebrauch mitgeführten Sachen über die Schulträgerin Stadt Nienburg/Weser bis zu einer Höchstentschädigung von 500,00 €.

Hierzu zählen auch die eigenen Tablets und Notebooks der Schülerinnen und Schüler.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten.

- Die Tablets oder Notebooks, die im Eigentum der Schüler und Schülerinnen, bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten stehen, sind dann als zum Schulgebrauch bestimmt anzusehen und geschützt, wenn sie auf ausdrückliche Bitte bzw. Anforderung einer Lehrkraft zu Unterrichtszwecken mitgebracht und zu schulischen Zwecken eingesetzt werden, soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der/des Geschädigten zurückzuführen ist.
- Der Deckungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung zur Schule und endet mit dem Ankommen dort nach dem Unterricht.

In den nachstehenden Fällen wird ein Deckungsschutz gewährt.

- 1. Während des Schulbesuchs an dem betreffenden Tag, an dem der Einsatz des Notebooks/Tablets erforderlich ist.
- 2. Bei kurzfristiger Verwahrung (z. B. eine Nacht) in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit, wenn eine sichere Verwahrung in einem abschließbaren Raum bzw. Schrank gewährleistet ist.
- 3. Punkt 2 gilt auch in den Fällen, in denen das Notebook/ Tablet mangels Erfordernis im häuslichen Bereich über das Wochenende in der Schule sicher verwahrt werden kann.
- 4. Auf dem Weg zwischen Elternhaus und Schule dann, wenn schulische Aufgaben zu Hause wahrgenommen werden müssen.
- 5. In den Ferien kann dagegen kein Deckungsschutz mehr gewährt werden. Dazu fehlt es auch letztendlich an einer rechtlichen Verpflichtung, die vorgibt, dass für die Dauer des **Schulbesuchs** die Schule verpflichtet ist, das berechtigterweise in die Schule eingebrachte Eigentum der Schülerinnen und Schüler angemessen zu schützen.

Hinweis: Mobiltelefone unterliegen nicht dem Deckungsschutz!